

**Rahmenvereinbarung über die Erbringung von medizinischen
Laboruntersuchungen**
**mit täglichem Kurierdienst für den Fachbereich Öffentlicher
Gesundheitsdienst**
in der Landeshauptstadt Potsdam

zwischen

der
Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
diese vertreten durch die Beigeordnete des Geschäftsbereiches Ordnung, Sicherheit, Soziales
und Gesundheit
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
14469 Potsdam

- nachstehend auftraggebende Partei –

und

- nachstehend auftragnehmende Partei –

wird folgender Rahmenvertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam erstellt nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) Befunde, Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen. Zusätzlich werden zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung von meldepflichtigen Erkrankungen durchgeführt. Um diesen Aufgaben vollständig nachkommen zu können, werden zusätzlich Befunde, basierend auf zuvor durchgeführten Laboruntersuchungen, benötigt. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abholung, Untersuchung und Auswertung von den dafür erforderlichen amtlichen Proben durch die auftragnehmende Partei sowie die Bereitstellung von Materialien für die Probenentnahme.
- (2) Sofern Leistungen auf Abruf zu erbringen sind, richtet sich das tatsächliche Volumen der zu erbringenden Leistungen nach dem konkreten Bedarf der auftraggebenden Partei. Die auftragnehmende Partei hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mindestabrufvolumen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der Reihenfolge ihrer nachfolgenden Nennung:
 - a) der vorliegende Vertrag,
 - b) die Vergabeunterlagen, insbesondere bestehend aus der Angebotsaufforderung, der Leistungsbeschreibung vom 16.01.2026, sowie den Antworten der Landeshauptstadt Potsdam auf Bieteranfragen (Anlagenkonvolut 1)
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - d) die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 2),
 - e) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz für Auftragnehmer und Nachunternehmer (Anlage 3 und 4),
 - f) das finale Angebot der auftragnehmenden Partei nebst Preisblatt (Anlage 5),
 - g) das Informationsblatt zu Verarbeitung personenbezogener Daten für Verträge mit der Landeshauptstadt Potsdam (Anlage 6),
 - h) Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zur sonstigen Verschwiegenheit (Anlage 7).
- (2) Allgemeine Vertragsbedingungen der auftragnehmenden Partei werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diese widerspruchlos durch die auftraggebende Partei entgegengenommen wurden

§ 3 Leistungen der auftragnehmenden Partei

- (1) Die auftragnehmende Partei ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich insbesondere in der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot nach Art und Umfang näher definierten Leistungen grundsätzlich auf Abruf zu erbringen. Die konkrete Einzelleistung für Leistungen auf Abruf, insbesondere Inhalt und Umfang, wird innerhalb des Einzelabrufs entsprechend § 4 dieses Vertrages zu diesem Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- (2) Grundlieferungen nach Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung sind auch ohne gesonderten Abruf zum 01.06.2025 der auftraggebenden Partei an die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Haus P, Berliner Straße 150a, 14467 Potsdam frei Verwendungsstelle zu den Bedingungen dieses Vertrages zu liefern.
- (3) Leistungen nach Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung sind auch ohne gesonderten Abruf zu erbringen. Die Proben werden zu den in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Zeiten an dem in Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung benannten Ort abgeholt.
- (4) Um die im Vertrag geforderten Leistungen erbringen zu können, muss der Anbieter für die Dauer der Vertragslaufzeit nachweisen, dass er die Anforderungen des § 10 Abs. 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erfüllt. Dieser Nachweis kann entweder durch eine

gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO 15189:2023 oder auf eine andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 4 Leistungen auf Abruf

- (1) Dieser Rahmenvertrag legt für Leistungen auf Abruf die Rahmenbedingungen für die Einzelaufträge fest, die während seiner Laufzeit geschlossen werden. Der Rahmenvertrag stellt die verbindliche Grundlage der Einzelaufträge zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den Einzelaufträgen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet und in Bezug auf Art, Umfang, Ort und Zeit der Leistung konkretisiert. Die auftragnehmende Partei ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich festgelegte Leistung auf Abruf zu erbringen, sofern dieser Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die auftraggebende Partei teilt der auftragnehmenden Partei nach Zuschlagserteilung mindestens in Textform die Abrufberechtigten sowie die zur Übergabe der Proben Berechtigten mit. Die benannten Personen gelten bis zum Widerruf der auftraggebenden Partei als Berechtigte.
- (3) Der Abruf der benötigten Leistungen nach Ziffer 4 erfolgt durch Übergabe der zu untersuchenden Proben bei Abholung. Der Untersuchungsauftrag (Abruf) liegt der oder die abzuholende Probe(n) bei.
- (4) Der Abrufberechtigte des Auftraggebers wird die benötigten Leistungen nach Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung (Nachlieferungen) beim Auftragnehmer unter Angabe der jeweiligen Abrufartikel sowie Liefermenge drei Kalendertage vor dem gewünschten Liefertermin mindestens in Textform abrufen. Der Auftragnehmer wird dem Abrufberechtigten des Auftraggebers gegenüber die dem konkreten Abruf entsprechende Leistungserbringung unverzüglich spätestens im Laufe des auf den Tag des Abrufs folgenden Werktages bestätigen.
- (5) Soweit ein Abruf erteilt wird, kommt dadurch ein direktes Vertragsverhältnis in Bezug auf die Beauftragung der Leistung zustande.]
- (6) Ein Anspruch der auftragnehmenden Partei auf Mindestmengen ist nicht gegeben. Der Höchstwert wird für die gesamte Vertragslaufzeit, einschließlich Verlängerung, auf 239.000,00 Euro netto taxiert (Rahmenobergrenze).

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.06.2026, bei späterer Zuschlagserteilung erst mit dem Zuschlag, und endet am 31.12.2027.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von der auftraggebenden Partei schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Vertragsverlängerung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages unverändert fort. Die Vertragslaufzeit endet spätestens zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Bei Erreichen der Rahmenobergrenze endet der Vertrag abweichend von Absatz 1 und 2, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die auftraggebende Partei wird die auftragnehmende Partei über das Erreichen der Rahmenobergrenze schriftlich informieren.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die auftraggebende Partei liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die auftragnehmende Partei eine abgerufene Leistung ganz oder teilweise nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder mangelhaft erbringt oder
 - b) die auftragnehmende Partei ihre Akkreditierung verliert.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (6) Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.

§ 6 Ansprechpartner, zuständige Stellen

Die Vertragspartner benennen für die Dauer der Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner (auftragnehmende Partei) bzw. eine behördenintern zuständige Stelle (auftraggebende Partei). Diese Ansprechpartner koordinieren die Kommunikation mit dem jeweils anderen Vertragspartner sowie die Weiterleitung und Beschaffung von Informationen innerhalb des eigenen Hauses. Änderungen in der Person oder den Kontaktdaten des Ansprechpartners oder ein Wechsel der zuständigen Stelle sind dem anderen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

Zuständige Stelle Auftraggeber

Landeshauptstadt Potsdam
 - Die Oberbürgermeisterin –
 Fachbereich
 Öffentlicher Gesundheitsdienst/
 Gesundheitsamt
 Friedrich-Ebert-Straße 79/81
 14469 Potsdam

Ansprechpartner Auftragnehmer

...

§ 7 Vergütung, Abrechnung

- (1) Die auftragnehmende Partei erhält für die von ihr vertragsgemäß erbrachten Leistungen das dem Angebot nebst Preisblatt aus Anlage 5 zu entnehmende Nettoentgelt. Mit dem vereinbarten Entgelt sind die beauftragten Leistungen sowie die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen und die mit der Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten sowie alle Ansprüche, insbesondere auch für den Fall einer Nacherfüllung, abgegolten.
- (2) Die auftragnehmende Partei hat ihre Leistungen monatlich in der in Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung konkretisierten Form nachprüfbar abzurechnen. Die Rechnungserstellung erfolgt gemäß den vereinbarten Entgelten nach erbrachter Leistung.

- (3) Zahlungen sind mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Zugang der prüfbaren Rechnung auf ein von der auftragnehmenden Partei zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Die Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz sowie zusätzlich, sofern es sich um eine elektronische Rechnung handelt, des § 5 BbgEREchV zu genügen.

E-Rechnungen an die Landeshauptstadt Potsdam können über das zentrale Verwaltungsportal (OZG-RE: Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform) von Rechnungsstellenden und Rechnungssendenden eingereicht werden: <https://xrechnung-bdr.de>

Einreichung einer E-Rechnung durch den Auftragnehmer

Durch die Nutzung der Dienste der OZG-RE kann die auftragnehmende Partei elektronische Rechnungen erstellen und hochladen, um sie dem Rechnungsempfänger zugänglich zu machen. Eine Nutzung der Dienste der OZG-RE ist kostenfrei mit dem Anlegen eines Nutzerkontos unter <https://xrechnung-bdr.de> möglich.

Leitweg-ID

Neben einem Unternehmenskonto benötigen die einreichende auftragnehmende Partei die Leitweg-ID des Rechnungsempfängers.

Die **Leitweg-ID** der **Landeshauptstadt Potsdam** lautet: **12-12992262150119-98**

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Rechnungsstellung die folgenden Vorgaben:

- Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) des öffentlichen Auftraggebers
 2. die Bankverbindungsdaten
 3. die Zahlungsbedingungen
 4. die E-Mail-Adresse des Rechnungsstellenden

- Die elektronische Rechnung hat zusätzlich mindestens folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:
 1. die Lieferantenummer
 2. eine Bestellnummer, sofern vorhanden
 3. ein Aktenzeichen, sofern vorhanden

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich für die OZG-RE entschieden. Dadurch ermöglicht sie den Rechnungsstellenden die Einreichung von E-Rechnungen im Standard XRechnung und im Standard ZUGFeRD (ab der Version 2.2.0 Profil XRechnung).

Ebenso besteht die Möglichkeit, die Rechnung per E-Mail an folgende E-Mail: Finanzen-33@rathaus.potsdam.de zu senden.

Bitte übersenden Sie die Rechnung in ZUGFeRD Format.

- (4) Alle aus der vorgenannten Vergütung zu zahlenden Steuern und sozialen Abgaben werden von der auftragnehmenden Partei getragen und abgeführt.

- (5) Die auftraggebende Partei behält sich vor, die aus diesem Vertrag gezahlte Vergütung dem für die auftragnehmende Partei zuständigen Finanzamt zum Ablauf des Jahres mitzuteilen.
- (6) Das zuständige Finanzamt, Steuernummer sowie die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer werden der auftraggebenden Partei nach Vertragsabschluss unaufgefordert durch die auftragnehmende Partei zugesandt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Jede Form der Veröffentlichung oder Informationsweitergabe an Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags ist ausschließlich der auftraggebenden Partei vorbehalten. Die auftragnehmende Partei wird insbesondere keine Untersuchungsergebnisse oder Angaben zu Art und Menge der untersuchten Proben an die Presse oder die allgemeine Öffentlichkeit herausgeben.

§ 9 Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der auftraggebenden Partei aus diesem Vertrag hat die auftragnehmende Partei für die Dauer dieses Vertrages, jedenfalls bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen:

- | | |
|--|-------------------|
| a) pauschal für Personen- und Sachschäden: | 5.000.000,00 Euro |
| b) pauschal für Vermögensschäden: | 1.000.000,00 Euro |

Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der Deckungssumme umfassen. Die Kosten der Betriebshaftpflichtversicherung sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

- (2) Die auftragnehmende Partei ist verpflichtet, der auftraggebenden Partei unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages die Nachweise über das Bestehen der Versicherung nach Absatz 1 vorzulegen.
- (3) Die auftragnehmende Partei ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Die auftraggebende Partei kann Vergütungszahlungen von der Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung abhängig machen.
- (4) Weist die auftragnehmende Partei die Deckung nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die auftraggebende Partei nach, so hat die auftraggebende Partei das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (5) Die auftragnehmende Partei stellt die auftraggebende Partei von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung der Rechte Dritter durch die von der auftragnehmenden Partei erbrachten Leistungen resultieren.

§ 10 Subunternehmer

- (1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in dem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten an Subunternehmer durch die auftragnehmende Partei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der auftraggebenden Partei. Die auftragnehmende Partei wird Subunternehmer nach deren Eignung sorgfältig auswählen. Subunternehmer müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie die auftragnehmende Partei selbst. Voraussetzung für die

Leistungserbringung ist der Nachweis der Erfüllung der Vorgaben nach § 10 Abs. 1 Medizinproduktebetrieiberverordnung entweder über eine gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO 15189:2023 oder in einer anderen geeigneten Form.

Dies ist durch die auftragnehmende Partei vertraglich entsprechend abzusichern und der auftraggebenden Partei gegenüber nachzuweisen. Die auftragnehmende Partei teilt die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Subunternehmer gegenüber der auftraggebenden Partei mit.

- (2) Erteilt die auftragnehmende Partei Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es der auftragnehmenden Partei, ihre Pflichten aus dem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

§ 11 Antikorruptionsklausel

- (1) Die auftraggebende Partei ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die auftragnehmende Partei Personen, die für die auftraggebende Partei mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der gültigen Fassung zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der auftragnehmenden Partei stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Absatz 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der auftraggebenden Partei bei der Auftragnehmerin, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist und die auftragnehmende Partei es unterlässt, sich bei der auftraggebenden Partei über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn sich die auftragnehmende Partei in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat.

§ 12 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Die auftragnehmende Partei ist zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen und Unterlagen oder sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen verpflichtet. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Vertrag betreffenden Unterlagen erhalten. Sie verpflichtet sich, diese Unterlagen und Informationen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der auftraggebenden Partei auch nicht für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber zu verwenden. Die auftragnehmende Partei verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Gegenstände oder Daten der auftraggebenden Partei zurückzugeben und Kopien zu vernichten, sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden oder der Vertrag erfüllt oder sonst beendet ist. Dieselben Pflichten gelten auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der auftragnehmenden Partei sowie alle zur Erfüllung dieses Vertrages herangezogene Dritte.

- (2) Die auftragnehmende Partei ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Für Sozialdaten ist insbesondere § 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu beachten. Die Auftragnehmerin ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, insbesondere nach dem Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die auftraggebende Partei bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt. Bei der Verletzung von wesentlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hat die auftraggebende Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung und nach der Beendigung einen Anspruch auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz.

Die auftragnehmende Partei ist jede andauernde Speicherung personenbezogener Daten, deren Verwendung für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte untersagt. Entgegenstehende gesetzliche Verpflichtungen und vertraglich zugelassene Berechtigungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die auftragnehmende Partei zur Erfüllung dieses Vertrages keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der auftraggebenden Partei wahrnimmt. Sollte sich im Verlauf des Auftrags Gegenteiliges herausstellen, erklären sich die Vertragsparteien bereits jetzt bereit, eine ergänzende Vereinbarung im Sinne des Art. 28 DS-GVO abzuschließen.
- (4) Die auftragnehmende Partei wird nur solche Mitarbeitende und Nachunternehmer einsetzen, die sie über die Bedeutung und den Inhalt der Datenschutzregelungen belehrt und die sie auf deren Beachtung förmlich schriftlich verpflichtet hat. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und auf Anforderung der auftraggebenden Partei vorzulegen.
- (5) Die auftragnehmende Partei verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihr durch die Tätigkeit für die auftraggebende Partei bekannt gewordenen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln.
- (6) Die auftragnehmende Partei wird die auftraggebende Partei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einem Verstoß der auftragnehmenden Partei, ihrer Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und/oder Nachunternehmer gegen die vorstehenden Regelungen beruhen, umfassend und auf erstes Anfordern freistellen.

§ 13 Persönliche Daten

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vertragsbezogenen Informationsblätter zur Verarbeitung personenbezogener Daten der jeweiligen Gegenseite auch an ihre mit der Vertragsbearbeitung befassten Mitarbeitenden umgehend weiterzureichen.

§ 14 Einhalten von Rechtsvorschriften und Antidiskriminierungsverpflichtung

- (1) Die auftragnehmende Partei wird die jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Satzungen, Rechtsverordnung u.a.) sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung einhalten und berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass ihre Werbung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den guten Sitten entspricht. Die Grundsätze des Deutschen Werberates gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen sind zu beachten. Die Auftragnehmerin wird ebenfalls auf die Einhaltung der Regelungen der Sätze 1 bis 3 bei ihren Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen hinwirken.

- (2) Werden Verstöße durch die auftragnehmende Partei oder durch Dritte festgestellt, wird die auftragnehmende Partei alles ihr tatsächlich und rechtlich Mögliche unternehmen, um den Verstoß unverzüglich abzustellen. Dies gilt im Besonderen für Vorgänge die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen können. Für diese Sachverhalte wird die auftragnehmende Partei die auftraggebende Partei unverzüglich selbständig informieren und dieser mitteilen, wie der Rechtsverstoß beseitigt wird und bis wann dies der Fall sein wird. Sofern keine eigenständige Mitteilung erfolgt, hat die auftraggebende Partei gegenüber der auftragnehmenden Partei ein Auskunftsrecht. Bei erheblichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (u.a. wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft) besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Landeshauptstadt Potsdam den konkreten Vorgang mit Nennung der Daten der Auftragnehmerin an zuständige Stellen melden darf. Im Falle von diskriminierender Werbung wird die Landeshauptstadt Potsdam die beanstandete Werbung an den Deutschen Werberat - Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V. Deutscher Werberat, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin melden. Das Ergebnis der Einschätzung, insbesondere des Werberates, darf die auftraggebende Partei eigenständig veröffentlichen. Weitergehende Ansprüche der auftraggebenden Partei aufgrund der Verletzung der Verpflichtungen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Potsdam, den xx.xx.2026

, den

Für die Landeshauptstadt Potsdam
Frau Brigitte Meier

Für die auftragnehmende Partei
Herr / Frau